

# Bundesblatt

Bern, den 14. September 1967 119. Jahrgang Band II

Nr. 37

Erscheint wöchentlich. Preis Fr. 36.– im Jahr, Fr. 20.– im Halbjahr,  
zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

9763

## Botschaft

### des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons St. Gallen

(Vom 4. September 1967)

*Herr Präsident!*

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 28. Mai 1967 haben die Stimmberechtigten des Kantons St. Gallen mit 23 356 Ja gegen 17 042 Nein einer Änderung von Artikel 10, Absatz 2, Buchstabe *c* der Kantonsverfassung betreffend Berufsbildung und Stipendienordnung zugestimmt. Mit Schreiben vom 17. Juli 1967 ersuchen Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Die bisherige und die neue Fassung lauten:

#### Bisheriger Text

##### Art. 10

*Abs. 1.* Der Staat fördert und erleichtert die Ausbildung und Weiterbildung in Berufslehren, an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten sowie an Berufs-, Fach- und Hochschulen.

*Abs. 2.* Soweit die vollen Ausbildungs- oder Weiterbildungskosten einem Bewerber oder seinen Eltern nicht zugemutet werden können, gewährt der Staat, unter Berücksichtigung allfälliger weiterer Stipendien und Studiendarlehen, in ausreichendem Masse:

#### Neuer Text

##### Art. 10

*Absatz 1 unverändert.*

*Abs. 2.* Soweit....

**Bisheriger Text**

- a. ...
- b. ...
- c. Stipendien an Schüler der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten des Kantons sowie an Schüler, die wegen weiten oder sonst ungünstigen Schulweges zu den kantonseigenen Schulen, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Familienverhältnissen, welche die Schulung erschweren, andere Schulen dieser Stufe besuchen;
- d. ...

**Neuer Text**

- a. ...
- b. ...
- c. Stipendien an Schüler der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten des Kantons sowie im Rahmen gleicher Mindest- und Höchstansätze an Schüler nichtkantonseigener Schulen derselben Stufe;
- d. ...

Nach dem bisherigen Wortlaut von Artikel 10, Absatz 2, Buchstabe *c* der Kantonsverfassung konnten Stipendien an Schüler nichtkantonseigener Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten nur gewährt werden, wenn Schulweg, Gesundheits- oder Familienverhältnisse den Besuch der kantonseigenen Schulen verunmöglichten oder erschwerten. Diese Einschränkung wurde nun fallen gelassen und die Schüler nichtkantonseigener Anstalten den Schülern der kantonseigenen Schulen im Rahmen gleicher Mindest- und Höchstansätze für dieselbe Stufe gleichgestellt.

Die neue Verfassungsbestimmung bildet die Grundlage zu einer umfassenderen Stipendienordnung als bisher und dürfte geeignet sein, bei anhaltender wirtschaftlicher Konjunktur den notwendigen beruflichen Nachwuchs zu fördern.

Diese Änderung der Verfassung des Kantons St. Gallen berührt ausschliesslich das kantonale öffentliche Recht und enthält nichts der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes. Wir beantragen Ihnen deshalb, ihr durch Annahme des beiliegenden Beschlussentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 4. September 1967.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Bonvin**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**  
**über die Gewährleistung der geänderten Verfassung**  
**des Kantons St. Gallen**

*Die Bundesversammlung*  
*der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. September 1967  
in Erwägung, dass diese Verfassungsänderung nichts den Vorschriften der  
Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Der in der Volksabstimmung vom 28. Mai 1967 angenommenen Änderung von Artikel 10, Absatz 2, Buchstabe *c* der Verfassung des Kantons St. Gallen wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

**Art. 2**

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons St. Gallen (Vom 4. September 1967)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1967             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 37               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | 9763             |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 14.09.1967       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 177-179          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 043 735       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.